

Animal Personality im Tierschutzrecht

Dr. iur. Charlotte E. Blattner,
Postdoctoral Fellow,
Harvard Law School,
Cambridge MA
<https://charlotteblattner.net/>

lic. iur. Vanessa Gerritsen,
stv. Geschäftsleiterin der Stiftung
für das Tier im Recht (TIR), Zürich
gerritsen@tierimrecht.org
www.tierimrecht.org

1. Verhaltensbiologische Persönlichkeitsstudien von Nutztieren

Mit wenigen Ausnahmen ist das moderne Tierschutzrecht im deutschsprachigen Europaum ein vergleichsweise junges Rechtsgebiet und hat erst in jüngsten Jahren eine vertiefte Auseinandersetzung in den vorherrschenden gesellschaftlichen und parlamentarischen Debatten erfahren. Gerade aufgrund seiner jüngeren Historie orientiert sich das Tierschutzrecht stark an den ihm angegliederten Disziplinen, wie etwa die Anthropologie, die Neurobiologie oder auch die Verhaltensbiologie (Pedersen, 2014, 13). Axiomatischer Ansatz des modernen Tierschutzrechts bildet stets das Konzept „animal welfare“ – das Wohlergehen resp. Wohlbefinden¹ der Tiere. Traditionell wurde bislang davon ausgegangen, dass das Wohlbefinden von Tieren mittels spezies-spezifischer Normwerte griffig definiert und evaluiert werden kann. So legt beispielsweise das Schweizer Tierschutzrecht fest, dass Schweine sich jederzeit mit Stroh, Raufutter oder anderem gleichwertigem Material beschäftigen können müssen (Art. 44 TSchV²). Verhaltensbiologische Erkenntnisse jüngerer Zeit legen nahe, dass solche standardisierten Parameter trotz ihrer augenscheinlichen Praktikabilität zu kurz greifen und dem Wohlergehen von Tieren nicht angemessen zu entsprechen vermögen. Als neues Forschungsaxiom wird vorgeschlagen, dass die Persönlichkeit von Tieren, also die korrelierte Menge individueller Verhaltens- und physiologischer Merkmale, die über Zeit und Situationen konsistent sind (Finkemeier et al., 2018, 2), richtungweisend sein soll für ein Urteil über das Vorhandensein, die Abwesenheit, oder

den Grad an Wohlbefinden, die Tiere erleben. Im Bereich der Nutztiere etwa wird argumentiert, dass Persönlichkeit und Bewältigungsstrategien bei Tieren eng miteinander zusammenhängen (Finkemeier et al., 2018, 6). Entsprechend stark ist das Wohlbefinden eines Nutztieres nicht etwa nur von ihrem oder seinem tatsächlichen Gesundheitszustand beeinflusst, sondern auch von ihrem oder seinem individuellen Verhalten und Physiologie (Finkemeier et al., 2018, 9; Dawkins, 1998). Folglich müsste der Schweizer Gesetzgeber einem Schwein, die oder der besonders explorativ, interessiert und aktiv ist, weitaus mehr Möglichkeit zur Investigation und Beschäftigung zur Verfügung stellen als jene, die Art. 44 TSchV vorschreibt.

2. Rechtliche Berücksichtigung individueller Persönlichkeit(en) von Nutztieren

Gemäss traditionellem Verständnis erwächst die Persönlichkeitsforschung an Tieren zum paradigmatischen Anthropomorphismus (Jones und Gosling, 2005, 4): menschliche Erfahrungen werden auf das Tier projiziert und verzerren somit die angestrebten objektiven Erkenntniswerte. Entsprechend fraglich scheint die allzu rasche und unkritische Aufnahme dieses Forschungswechsels in die Rechtswissenschaften. Jedoch sprechen einige Gründe dafür, dass speziell diese Forschungserkenntnisse ins Recht Einzug nehmen, und diese werden im Folgenden anhand des schweizerischen Tierschutzrechts untersucht.

Ziel und Zweck des Tierschutzgesetzes in der Schweiz ist es, das Wohlergehen und die Würde des Tieres zu schützen (Art. 1 TSchG³). Hier wird vom Schweizer Gesetzgeber insbesondere ein ethischer und individueller Tierschutz angestrebt, „welcher das Tier als lebendes und fühlendes Wesen, als Mitgeschöpf anerkennt“ (BGE 115 IV 248 S. 254 E. 5a) und „soweit wie möglich auf wissenschaftliche Erkenntnisse“ abstützt (BBl 1977 I 1084). Wird nun aufgezeigt, dass Tiere Herausforderungen wie Arbeit, Hitze, Wetter, Gesellschaft etc. unterschiedlich gut oder schlecht aufgrund ihrer verhaltensbezogenen Eigenschaften angehen (also beispielsweise Annäherung oder Vermeidungsverhalten zeigen: Finkemeier et al., 2018, 2),

dann ist dies für ein rechtliches Urteil über die Zulässigkeit von Massnahmen, der Nutzung von Tieren, deren Überforderung oder Wohlbefinden nicht nur relevant, sondern entscheidend.

Bei der menschlichen Persönlichkeitsforschung bilden die „big five“ der Psychologie (Fünf-Faktoren-Modell, FFM, im Englischen OCEAN-Modell) universelles Standardmodell. Diese umfassen:

- **Offenheit für Erfahrungen** (Aufgeschlossenheit),
- **Gewissenhaftigkeit** (Perfektionismus),
- **Extraversion** (Geselligkeit),
- **Verträglichkeit** (Rücksichtnahme, Kooperationsbereitschaft, Empathie) und
- **Neurotizismus** (emotionale Labilität und Verletzlichkeit).

Die Persönlichkeit eines Tieres kann anhand äquivalenter Parameter zu den „big five“ determiniert werden. Oft werden bei Tieren folgende Persönlichkeitsmerkmale untersucht: Exploration, Aktivität, Aggressivität, Geselligkeit und Kühnheit. Exploration ist das Äquivalent zu Offenheit, Aggressivität ist das Äquivalent zu Verträglichkeit, Geselligkeit ist das Äquivalent zu Extraversion, und Kühnheit und Aktivität sind Äquivalente zu Neurotizismus (Gosling, 2001; Finkemeier et al., 2018, 2). Eine Ziege beispielsweise kann stark verträglich sein (also kooperativ, freundlich und mitfühlend) oder sie kann schwach verträglich sein (sie ist eher wettbewerbsorientiert und antagonistisch). Entsprechend starke und schwache Ausprägungen können im Rahmen jedes Elements der „big five“ bei einem einzelnen Tier festgestellt werden. Werden nun mit Bezug auf Spezies-Spezifität und damit in generischer Weise rechtliche Anforderungen beispielsweise an Haltungssysteme gestellt, so können diese die Ziege je nach Persönlichkeitsausprägung entweder überfordern oder ihren Bedürfnissen gar in fundamentaler Weise nicht gerecht werden. Würden persönlichkeitsstiftende Faktoren vom Recht hingegen berücksichtigt, könnte den Bedürfnissen der Tiere deutlich besser entsprochen und damit ihr Wohlbefinden verlässlicher garantiert werden.

¹ Die Begriffe werden im Folgenden als austauschbar behandelt. Siehe auch Schmidt, 2015, 422.

² Tierschutzverordnung vom 23. April 2008, SR 455.1.

³ Tierschutzgesetz vom 16. Dezember 2005, SR 455.

Die wachsende Bedeutung der Persönlichkeitsforschung beim Tier ist eine willkommene Abwendung von der sonst weitverbreiteten Reduzierung von Tieren auf ihre Genetik bzw. Spezieszugehörigkeit (z.B. Nussbaum, 2006; Rollin, 1995a; Rollin 1995b). Das Tier, so wird oft argumentiert, kann sich lediglich innerhalb der von seiner spezies-spezifischen Genetik vordeterminierten Eckpunkte bewegen und entwickeln. Das Tier als selbstbestimmtes Individuum hingegen wird in Wissenschaft und Praxis noch immer kaum anerkannt (weiter Kasperbauer, 2013, 981 ff.). Beim Menschen werden heute Verhaltensmerkmale wie Temperament nicht mehr nur genetischer Prädisposition zugerechnet, vielmehr bilden sie Teil des Neurotizismus, also Ausdruck individueller Persönlichkeit (Finkemeier et al., 2018, 3). Selbiges muss für die wissenschaftliche Aufarbeitung unseres Wissens über das Tier gelten. Jedes Tier, auch wenn Teil einer für sie oder ihn relevanten gleichgearteten Gruppe, ist im selben Masse wie der einzelne Mensch nicht nur ihren oder seinen Genen ausgeliefert, sondern Individuum mit eigenen Wünschen, Vorstellungen, Präferenzen und Abneigungen.

a. Nach geltendem Recht

Nun, inwiefern greift denn das geltende Recht diese Forderungen bereits auf? Tut es das überhaupt? Und wie? Falls ja, wurde dies vom Gesetzgeber explizit angestrebt oder ist dies das Resultat purer Koinzidenz? Im Folgenden schweifen wir kurz über exemplarische allgemeine Grundsätze des Tierschutzgesetzes und spezifische Vorschriften der Tierschutzverordnung, um diese Fragen zu beantworten.

i. Allgemeine Grundsätze des Tierschutzgesetzes

Sinn und Zweck des geltenden Tierschutzrechts in der Schweiz ist es, die Würde und das Wohlergehen des Tieres zu schützen (Art. 1 TSchG). Gemäss Art. 3 lit. b TSchG ist Wohlergehen der Tiere namentlich dann gegeben, wenn die Haltung und Ernährung der Tiere gewährleisten, dass

ihre Körperfunktionen und ihr Verhalten nicht gestört und sie in ihrer Anpassungsfähigkeit nicht überfordert sind (Ziff. 1); das artgemässe Verhalten innerhalb der biologischen Anpassungsfähigkeit gewährleistet ist (Ziff. 2); sie klinisch gesund sind (Ziff. 3) und Schmerzen, Leiden, Schäden und Angst vermieden werden (Ziff. 4). Der Begriff des Wohlergehens nach Schweizer Recht orientiert sich im Grundsatz an der in der Verhaltensbiologie vorherrschenden Definition des Wohlergehens als physische Intaktheit, Gesundheit und Möglichkeit zur Bedürfnisbefriedigung (Sambraus, 1997, 33; Jedelhauser, 2011, 77). Damit kommt dem Konzept negativer und positiver Schutzgehalt zu. Negativ formuliert muss das Tier vor physischen und psychischen Beeinträchtigungen geschützt werden; positiv formuliert muss einem vom TSchG erfassten Tier „eine verhaltensgerechte Haltungsumwelt“ (Bolliger et al., 2011, 43) zur Verfügung gestellt werden. Gemäss der Botschaft ist es Zweck dieser Grundsätze, den „Bedürfnissen [der Tiere] in bestmöglicher Weise Rechnung“ (BBl 1977 I 1076; siehe auch Art. 4 TSchG) zu tragen. Hier könnte argumentiert werden, dass die Bedürfnisse von Tieren, deren Befriedigung eben nicht nur in minimaler, sondern in bestmöglicher Weise angestrebt wird, gemäss der neuen Forschung stark von deren individueller Persönlichkeit beeinflusst wird. Jedoch liegt gemäss geltendem Recht der Fokus auf dem ungestörten artgemässen Ablauf von Lebensvorgängen (Art. 3 lit. b Ziff. 2 TSchG; siehe auch von Loeper, 2002, 91 N 15), was nahelegt, dass eben nicht individuelles und subjektives Verhalten für die Existenz oder Absenz von Wohlergehen (spezifischer: die Befriedigung von Bedürfnissen) einschlägig ist. Das Recht geht in diesem Punkt also der mittlerweile überholten Auffassung artgemässer Bedürfnisbefriedigung nach.⁴

Zweck des Schweizer Tierschutzrechts ist es zudem, die Würde des Tieres zu schützen (Art. 1 TSchG; siehe auch Art. 120 Abs. 2 der Bundesverfassung). Würde bezeichnet den „Eigenwert des Tieres“ (Art. 3 lit. a TSchG). Tiere werden also weder in ihrer

Spezies noch als Kollektiv geschützt; **das**, also jedes einzelne Tier, ist **qua** ihrem oder seinem **Eigenwert** zu schützen. Die Literatur suggeriert, leider ohne stichhaltige Begründung, dass die Beachtung und Respektierung der tierlichen Würde davon abhängt, ob und zu welchem Grad ein Tier sich in ihrer oder seiner Umgebung artgemäss, also spezies-spezifisch verhalten kann (Bolliger, 2016; 45–46; Bolliger et al., 2011, 42).⁵ Dies entkernt das Konzept der Würde jedoch gerade ihres individuell-spezifischen Charakters und damit jedes Tier ihres oder seines Eigenwertes. Auch beim Menschen akzeptieren wir diese **reductio** nicht. Zwar kommt dem Menschen traditionell Würde qua seinem Menschsein zu, jedoch ist sie in ihrem Gehalt nicht auf eines Menschen „menschentypisches“ Verhalten reduziert.

Weil das Schutzobjekt der Würde jenem des Wohlergehens gleichgestellt ist (Bolliger et al. 2011, 44), könnte nun argumentiert werden, dass das Konzept der Würde alleine ausreichen muss, um der Beachtung der Persönlichkeitsstruktur von Tieren im Recht zum Durchbruch zu verhelfen. Würde der Zweckartikel von Art. 1 TSchG also die Persönlichkeit von Tieren miteinbeziehen, so müsste diese als Interpretations- und Auslegungshilfe in der Rechtsanwendung herangezogen werden (Gehrig, 1999, 107). Beispielsweise müssten Anforderungen an Haltung, Betreuung, Ernährung, Pflege, Beschäftigung, Bewegungsfreiheit und Unterkunft (Art. 6 Abs. 1 TSchG) mittels Exploration und Engagement mit dem einzelnen Tier an seine individuellen Bedürfnisse angepasst werden. Zudem müsste das neue Paradigma der tierlichen Persönlichkeit bei der Konkretisierung der tierschutzrechtlichen Normen im Rahmen der Ausführungsvorschriften (TSchV und weitere Verordnungen) zum Ausdruck kommen (Gehrig, 1999, 107). Gegenwärtig zieht die TSchV Faktoren wie Alter, Gewicht, Grösse, Trächtigkeit, Anzahl der Tiere in einer Gruppe, etc. für die Anpassung der Haltungsvorschriften in Betracht (Anhang 1 [Mindestanforderungen für das Halten von Haustieren], Anhang 2 [Mindestanforderungen für das Halten

⁴ Es könnte jedoch argumentiert werden, dass die Körperfunktion und das Verhalten von Tieren (Ziff. 1) durchaus durch ihre Persönlichkeit geprägt werden. Beispielsweise gibt es Tiere, die sich unterschiedlich schnell oder langsam an eine Situation anpassen, was gemäss dem Wortlaut der Norm beachtet werden muss. Gleich kann in Bezug auf die Evaluierung der klinischen Gesundheit (Ziff. 3) und die Vermeidung von Schmerzen, Leiden, Schäden und Angst (Ziff. 4) argumentiert werden.

⁵ Dabei werden gewisse Abweichungen innerhalb einer bestimmten Verhaltensbandbreite anerkannt, das Tier wird aber an einem festgelegten Durchschnitt gemessen. So bemisst sich die Tierschutzkonformität einer Tierhaltung etwa anhand eines fiktiven Durchschnittstieres einer bestimmten Spezies, von dessen Parametern der reale Artgenosse regelmässig weit entfernt ist.

von Wildtieren], Anhang 3 [Mindestanforderungen für das Halten von Versuchstieren und Anhang 4 [Mindestraumbedarf für den Transport von Nutztieren]]. Art. 6 Abs. 2 TSchG gibt jedoch vor, dass bei der Bestimmung von Mindestanforderungen an Haltungsvorschriften wissenschaftliche Erkenntnisse, Erfahrungswerte, technische Entwicklungen und Grundsätze des Tierschutzes berücksichtigt werden müssen. Zeigen also neue wissenschaftliche Erkenntnisse und Grundsätze des Tierschutzes, dass die individuelle Persönlichkeit von Tieren bei der Bestimmung ihres Wohlbefindens relevant, in der Tat elementar ist, und wurde dies bisher nicht beachtet, so erfordert dies nicht nur in der Rechtsanwendung tiefgreifende Anpassungen, sondern eine breiflächigere Revision der Ausführungsbestimmungen.

ii. Spezifische Vorschriften der Tierschutzverordnung

In Anbetracht des eher programmatischen Gehalts des Tierschutzgesetzes lohnt sich unter Umständen ein Blick in die Ausführungsbestimmungen, um zu evaluieren, ob die Persönlichkeiten von Tieren bereits in der *lex lata* Beachtung finden. In den vielfältigen Bereichen, die die TSchV regelt, ist wiederkehrend die Körperfunktion, das Verhalten und die Anpassungsfähigkeit von Tieren einschlägig für die Frage, ob ihr Wohlergehen und ihre Würde sichergestellt werden resp. werden können (z. B. Art. 3 Abs. 1 TSchV (Haltung); Art. 3 Abs. 3 TSchV (Fütterung); Art. 5 Abs. 3 (Pflege); Art. 7 Abs. 2 (Unterkunft)). *Prima facie* scheint es so, dass falls die Persönlichkeit von Tieren verhaltensrelevant wird – sie also einen merklichen Einfluss auf das Verhalten eines Tieres hat –, dies im Rahmen der jeweiligen Bestimmungen berücksichtigt werden muss. Die Vermutung liegt nahe, dass Persönlichkeitszüge wie Geselligkeit, Vorsicht, Zurückhaltung, Selbstsicherheit, Gelassenheit und weitere Ausprägungen durchaus für unterschiedliche Aktionen und Reaktionen von Tieren massgeblich sind, andernfalls wären sie von der neueren Wissenschaft nicht nachweisbar. Nimmt man diese Indikatoren ernst, könnten Verhaltensstörungen bei Tieren viel früher und verläss-

licher nachgewiesen werden, da diese eben nicht lediglich bei einer Abweichung von der Verhaltensnorm einer Tierspezies vorliegen, sondern vermutlich bereits bei einer Abweichung von der individuellen Verhaltensnorm.⁶ Das Argument scheint stichhaltig in Anbetracht der früheren bundesrätlichen Evaluierung von tierlichem Verhalten anhand des Wohlbefindens und der Gesundheit von Tieren (BBl 1977, Art. 5). Jedoch scheint der Verordnungsgeber in jüngerer Zeit zunehmend zur Ansicht gekommen zu sein, dass die Körperfunktion, das Verhalten und die Anpassungsfähigkeit eines Tieres nach Massgabe ihrer oder seiner Art- resp. Spezieszugehörigkeit bestimmt wird. So muss etwa für ein Urteil über die Angemessenheit von Unterkunft, Gehege, Standplatz, Box und Anbindevorrichtung arttypisches Verhalten von Tieren massgeblich sein (Art. 7 Abs. 2; Art. 8 Abs. 1 TSchV; siehe auch Art. 5 Abs. 3 TSchV).⁷ Lediglich bei der Gruppenhaltung muss zusätzlich zum arttypischen Verhalten das Verhalten der Gruppe beachtet werden (Art. 9 Abs. 2 lit. a TSchV). Dieser zusätzliche Faktor wurde bisher aber ausschliesslich zum Nachteil der Tiere eingesetzt. So erlaubt etwa Tabelle 7 Ziff. 3 der TSchV über die Haltungsvorschriften von Pferden, dass „(b)ei fünf und mehr gut verträglichen Equiden (...) die Gesamfläche um maximal 20 Prozent verkleinert“ werden darf (ld.).

Aufgabe der Tierschutzverordnung in der Schweiz ist es jedoch, den rechtlichen Gehalt der TSchG zu konkretisieren und ihren Inhalt genauer zu regeln. *Nota bene* darf die TSchV nicht zusätzliche oder weitergehende Rechte schaffen oder vom TSchG begründete Rechte und Pflichten einschränken (Bolliger et al., 2011, 41). Indem bei Vorliegen einer harmonischen und verträglichen Gruppe die normierte Mindestfläche unterlaufen wird, wird das Wohlergehen der Pferde gerade gefährdet, ihre rechtlichen Ansprüche dadurch unrechtmässig geschmälert. Ziel muss stets sein, den Bedürfnissen der Tiere in „bestmöglicher Weise Rechnung zu tragen“ (Art. 4 Abs. 1 lit. a), was vernünftigerweise mit flexibel nach unten verschiebbaren Mindeststandards nicht erreicht werden kann.

iii. Zwischenfazit

Dieser kurze Überblick macht klar, dass die Schweizer Tierschutzgesetzgebung nur punktuell die individuelle Persönlichkeit von für Nutzzwecke verwendeten Tieren berücksichtigt, und dies lediglich koinzidiell und regelmässig zum Nachteil der Tiere. Mittels teleologischer Auslegung wäre es *pro futuro* möglich, diesen Argumenten in der Rechtsanwendung mehr Gewicht zu verleihen. Aufgrund der spezifischen Vorschriften der TSchV ist der diesbezügliche Spielraum von Rechtanwenderinnen und Rechtanwender jedoch stark beschränkt. Zudem ist fraglich, wie diese Elemente in der Rechtsdurchsetzung Ausdruck finden können, zumal das Tier weder im Verwaltungs- noch im Strafrecht über eine angemessene Vertretung verfügt. Seine Bedürfnisse treten in der aktuellen Tierschutzvollzugspraxis aus strukturellen oder pragmatischen Gründen regelmässig hinter jenen der Tierhaltenden zurück.

In obiger Analyse haben wir keinen systematischen Vergleich zwischen der Beachtung der Persönlichkeit von „Nutz“-Tieren im Vergleich zu beispielsweise „Heim“-Tieren angestrebt, jedoch liegt nahe, dass „Nutz“-Tiere diesbezüglich eine gewisse Benachteiligung erfahren. Die gegenwärtige Realität ist, dass die meisten Tiere (zumindest der domestizierten Tierarten) für menschliche Zwecke nutzbar gemacht werden, eben aufgrund ihrer bestimmten, für den Menschen vorteilhaften Persönlichkeiten (siehe auch Art. 2 Abs. 3 lit. o Ziff. 3 TSchV). Gewisse Tiere sind beispielsweise besonders aufmerksam und werden aufgrunddessen zu Therapiezwecken als Blindenführhunde, für die Werbung oder die Filmindustrie oder als „emotional support animal“ eingesetzt. Bei der Rekrutierung dieser Arbeitstiere wird regelmässig auf eine gewisse Spezies oder eine bestimmte Rasse zurückgegriffen, wie etwa den Labrador bei Blindenführhunden oder das Pferd bei der Therapie. Aber nicht alle Tiere sind dafür geeignet, selbst wenn sie der „idealen“ Spezies oder Rasse angehören. Es kommt eben, in einem zweiten Schritt, darauf an, ob sie die notwendigen Persönlichkeitsmerkmale mitbringen, wie Geduld, Freude an der Sache, die Fähigkeit, sich

⁶ Ein Hinweis darauf findet sich in der Botschaft zum TSchG (BBl 1977 I 1806), wo zwischen artgemässer und verhaltensgerechter Haltung unterschieden wird.

⁷ Zu beachten ist, dass Mindestanforderungen gemäss Art. 6 Abs. 2 TSchG zwar unter Berücksichtigung wissenschaftlicher Erkenntnisse entwickelt werden, in erster Linie aber stets Ausdruck eines politischen Kompromisses bilden.

nicht aus der Ruhe bringen zu lassen und Interesse am Gegenüber. All diese Merkmale spielen naturgemäss eine wichtige Rolle bei jenen Aufgabenbereichen, in denen es auf die Persönlichkeit der Tiere ankommt; und eine geringere Rolle, wo das Tier als Lebewesen und Individuum derart in Schranken gewiesen wird, dass sie oder er als austauschbares Glied einer Kette fungiert. Beim Menschen gilt dieselbe Regel: Die Persönlichkeit ist für den Job einer Präsidentin oder eines Präsidenten, oder auch einer Politikerin oder eines Politikers weit aus entscheidender als bei der Fronarbeit. Jedoch rechtfertigen diese Realitäten noch lange nicht den Soll-Zustand. Verfolgt das Schweizer TSchG wahrlich den Schutz eines jeden individuellen Tieres, dann muss ihre oder seine Persönlichkeit überall dort eine Rolle spielen, wo es für das subjektive Wohlergehen und die Wahrung der Würde des Tieres notwendig ist. Ultimativ geht es den Tieren – wie uns allen – darum, in unserer Subjektivität wahrgenommen und respektiert zu werden.

b. Berücksichtigung individueller Persönlichkeit(en) von Nutztieren de lege ferenda

Diese Überlegungen werfen die Frage auf, ob das Recht den „Persönlichkeits-turn“ der Verhaltensbiologie breitflächiger mittels Anpassungen der Gesetzestexte sowie des Verordnungsmaterials anstreben sollte. Dazu können drei mögliche Antworten artikuliert werden.

Eine enge Leseart des Tierschutzes würde darauf hindeuten, dass die Persönlichkeit von Tieren für ihr Wohlbefinden – wie die Verhaltensbiologie zeigt – durchaus relevant ist, dass jedoch die Einarbeitung, gar Beachtung dieser Erkenntnisse nicht Sache des Tierschutzrechts ist. In ähnlicher Manier wurde 1977 vom Bundesrat argumentiert: „Wie schon sein Name zum Ausdruck bringt, ist es das Ziel eines Tierschutzgesetzes, das Tier zu schützen. **Dieser Schutz ist jedoch nicht umfassend**; er bezieht sich vielmehr ausschliesslich auf den Schutz vor Schmerzen, Leiden und Schäden, die dem Tier aus dem Verhalten des Menschen erwachsen können. Sinn und Zweck der Tierschutzgesetzgebung ist es daher, Massregeln für das Verhalten des Menschen dem Tier gegenüber aufzustellen, die dessen Schutz und Wohlbefinden dienen.“ (BBl 1977, 1085). Gemäss dieser Leseart greifen die Forderungen der Persönlichkeitsforschung also weitaus über das hin-

aus, was historisch vom Gesetzgeber angestrebt wurde und was ursprünglich Sinn und Zweck des Tierschutzgesetzes bildete. Dabei ist jedoch zu beachten, dass sich das Verhältnis zwischen Mensch und Tier in den vergangenen Jahren nicht zuletzt aufgrund neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse stark verändert hat, was auch in der Rechtsetzung nicht ohne Folgen geblieben ist. Diese enge Leseart dürfte somit nicht mehr der aktuellen gesellschaftlichen und auch rechtlichen Ausgangslage entsprechen.

Eine kontemporäre Leseart suggeriert, dass in Anbetracht der dringlichen Argumente, die für den Einbezug persönlichkeitsrelevanter Parameter sprechen, breitflächigere Revisionen unerlässlich sind, um das Wohl der Tiere zu sichern. Unbestrittenermaßen hat der Gesetzgeber bisher auf spezies-spezifische Parameter abgestellt, er lag aber falsch in der Annahme, dass dies der beste Ansatz sei, um Tiere zu schützen und dass dies dem Kern des TSchG entspreche. Es ist gerade Sinn und Zweck des Tierschutzgesetzes in der Schweiz, Tiere **als Individuen** zu schützen. So hat sich **nota bene** der Tierschutz vom Artenschutz emanzipiert. Während der Artenschutz auf die Bewahrung einer Tierart abzielt, bezweckt der Tierschutz „die Bewahrung des einzelnen Individuums vor schädigenden Einflüssen“ (Bolliger et al., 2011, 23). Dieser Schutzzweck wiederum entspringt dem in der Schweiz vorherrschenden ethischen Tierschutz, gemäss welchem Tiere nicht im Interesse der Menschen, sondern um ihrer selbst willen moralisch und rechtlich zu berücksichtigen sind (BGE 115 IV 248 S. 254 E. 5a; siehe auch Bolliger et al., 2011, 25; Errass, 2014, 1615-1617; Jedelhauser, 2011, 52 f.; Klaus, 2015b, 425; Steiger/Schweizer, 2008, 1413). Anders oder konkreter formuliert folgt der ethische Tierschutz in der Schweiz damit der Interessenschutztheorie, welche anerkennt, dass Tiere empfindungsfähige Lebewesen mit eigenen Interessen und Bedürfnissen ihrer selbst wegen zu schützen sind (Rüttimann, 2015, 376). In diesem Sinne argumentierten die Eidgenössische Ethikkommission für die Biotechnologie im Ausserhumanbereich und die Eidgenössische Kommission für Tierversuche in einem gemeinsamen Bericht: „Das geltende Tierschutzgesetz zielt auf den Schutz des einzelnen Tieres ab und nicht auf den Schutz von Tierpopulationen oder Tierarten“ (EKAH und EKTIV Bericht 2001, Würde des Tieres, 5). Liegt nun die Individualität der Tiere im

Zentrum des Tierschutzrechts, muss deren Persönlichkeit als individuell-spezifischer Parameter für die Beurteilung ihres Wohlbefindens in der Ausgestaltung und Anwendung von Rechtsnormen von Rechts wegen Beachtung finden. Entsprechend dringlich scheint es, nicht nur Begriffsmäßigkeiten (artgemäss, arttypisch, verhaltensgerecht etc.) des TSchG **pro futuro** mit der Verhaltensforschung zu verknüpfen, sondern das Tierschutzgesetz und die ausführenden Bestimmungen der zugehörigen Verordnungen in grundlegender Weise auf das Individualitäts-Paradigma hin zu revidieren.

Diese Leseart nimmt aber allzu vorschnell an, dass die Erkenntnisse der Verhaltensbiologie über die Persönlichkeiten von Tieren tatsächlich zu deren Schutz und Wohlbefinden angedacht und eingesetzt werden. Wie bei den **animal welfare sciences** im Allgemeinen besteht hier die Gefahr, dass sich Vorteile der Forschung eben nicht in erster Linie für die betroffenen Tiere ergeben, sondern vorwiegend für jene Parteien, welche die Nutzung der Tiere effizienter gestalten möchten. Hinweise für diese Annahme sind in der aufstrebenden Literatur zu Persönlichkeitsforschung am Tier zu finden. Autorinnen und Autoren versuchen regelmässig, bei der Messung von Persönlichkeit den Zusammenhang mit Leistungsparametern aufzuzeigen, oder antizipieren, dass sich durch die Berücksichtigung von Persönlichkeitsmerkmalen Vorteile für die Industrie ergeben. So wird beispielsweise betont, dass die verbesserte Melkbarkeit von Kühen und die damit einhergehende gesteigerte Produktivität auf den positiven Einfluss der Persönlichkeitsforschung zurückgehen (Hedlund & Løvlie, 2015, 5819; Sutherland et al., 2012). Auch anderweitig wird auf die Vorteile für die Zuchtindustrie hingewiesen (so etwa bei der Zucht: Turner et al., 2010). Diese Arbeiten legen zumindest implizit nahe, dass der Forschungszweig zum Zweck der Effektivitätssteigerung der Nutzung von Tieren zum Einsatz kommen soll. Andere Autorinnen und Autoren hingegen akzentuieren den Nutzen der Forschung zur Verbesserung der Bewältigungsstrategien resp. des Anpassungsverhaltens von Nutztieren. So schreiben Finkemeier et al.: „it is important (...) to think about considering to draw an individual personality profile (...) to picture farm animal personality and in concordance to improve management, handling, breeding, medical treatment and the design of housing systems that allow the

animal to perform effective coping behavior“ (Finkemeier et al., 2018, 11; ebenfalls Wechsler, 1995). Auch Zebunke et al. betonen den Nutzen dieser Forschung „for investigating individual adaptations to the different challenges of a farm environment“ (2017, 7).

Zweck unseres Beitrages ist es nicht, diese Intentionen zu überprüfen oder gar zu werten (wir gehen grundsätzlich und vermungsweise davon aus, dass die Autorinnen und Autoren das Leben dieser Tiere erträglicher gestalten möchten), sondern ein „word of caution“ anzufügen. Ungeachtet der Intentionen, die hinter diesem aufstrebenden Forschungsgebiet stehen, läuft dieses Gefahr, lediglich zum Zwecke der Effektivitätssteigerung eingesetzt zu werden. Mit Blick auf vergangene Errungenschaften aus den **animal welfare sciences** muss vernünftigerweise davon ausgegangen werden, dass neue Ansätze zur Sicherung und Verbesserung des Wohls der Tiere (hier die Persönlichkeitsforschung) vorwiegend zu kosmetischen Anpassungen führen und das weitaus grössere Leid der grundsätzlichen Ausbeutung von Tieren unbesehen lassen. Diese Gefahr wird verschärft, wenn die Persönlichkeitsforschung den Fokus auf die Verbesserung der Nutzung von Tieren und die Produktivitätssteigerung legt anstatt auf die Verlangsamung der Produktion aus Rücksicht auf das Individuum oder gar die Abschaffung der Nutzung von Tieren für menschliche Zwecke, welche dem individuellen Wohl der meisten Tiere am förderlichsten wäre. Letztlich wird dieses Risiko bereits aufrechterhalten, wenn die Forschung mit Vorteilen wirbt, die aus ihr für den Menschen erwachsen, anstatt mit Vorteilen, die daraus für das Tier erhofft werden.

Die Persönlichkeitsforschung birgt damit die reelle Gefahr, das Tierschutzgesetz weiter in Richtung Tiernutzungsgesetz zu befördern und mittels minimaler Anpassungen über die weitaus grösseren Ungerechtigkeiten, die den Tieren für menschliche Zwecke angetan werden, hinwegzutäuschen (Ferrari und Gerritsen, 2015, 142; Klaus, 2015a, 360; Socha, 2015, 66; kritisch dazu auch Rüttimann, 2015, 379). Dabei geht der gesamte Zweck des Tierschutzes – namentlich der Schutz der Tiere um ihrer selbst willen vor schädlichen Einflüssen aus menschlicher Hand – vollständig verloren.

In Anbetracht dieser ubiquitären Gefahr besteht unseres Erachtens die Notwendigkeit, die generelle Ausrichtung der Persön-

lichkeitsforschung erst festzulegen, bevor für deren Beachtung und Einbettung im Tierschutzrecht plädiert wird. Wir schlagen folgende Grundsätze vor:

- I. Vom Prozess der Beachtung bis zur Einarbeitung verhaltensbiologischer Erkenntnisse über die Persönlichkeit von Tieren muss der Grundsatz **in dubio pro animali** vollständig beachtet werden (Gerick, 2015, 212–213; siehe auch Peters, 2012, 100). Die Persönlichkeitsforschung darf entsprechend nur dann ins Recht übersetzt werden, wenn aus ihr konkrete oder künftige Vorteile für die betroffenen Tiere erwachsen. **Nota bene** vermag die erhöhte Anpassungsfähigkeit eines Tieres nicht die Ein- oder Beschränkung ihrer oder seiner Schutzansprüche zu rechtfertigen. So würden auch einem Menschen keine Rechtsansprüche entzogen, nur weil sie oder er diese derweil nicht benötigt oder sich im Vergleich zu anderen Menschen besser verteidigen kann. Dasselbe muss für den Tierschutz gelten. Ausgangslage ist die geteilte Vulnerabilität, also das universell vorhandene Potential, einer Verletzung zu unterliegen (Deckha, 2015; Satz, 2009). So hat auch der Bundesrat 1977 in seiner Botschaft zum ersten eidgenössischen Tierschutzrecht argumentiert: „Im Vordergrund steht die Schutzbedürftigkeit des Tieres“ (BBl 1977 I 1084).
- II. Die Persönlichkeitsforschung darf nicht für kommerzielle Zwecke zweckentfremdet werden, sondern muss den Nutzungsethos in Frage stellen können. Es kann nicht nach bestem Wissen und Gewissen vom Schutz der Tiere und der Steigerung ihres Wohlbefindens gesprochen werden, wenn dies lediglich der Beschönigung ihrer Ausnutzung dient (Haynes, 2008; Schmidt, 2015, 424). Die Frage ist nicht, wie viel Persönlichkeit hat Platz im Schlachthof? Sondern: Was bedeutet es, die Persönlichkeit und damit die Eigenschaften, Bedürfnisse, Wünsche und Vorstellungen von Tieren weitestgehend zu berücksichtigen? Kraft des oben formulierten Grundsatzes **in dubio pro animali** haben Tiere einen Anspruch darauf, ihren rechtmässigen Platz in unserer Gesellschaft mitzubestimmen, insbesondere die Frage danach, welche Umstände nach ihren Vorstellungen ihr Wohlergehen bestmöglich garantieren (siehe weiter dazu Donaldson und Kymlicka, 2011, 78–82; Meijer, 2013).

Rechtserlasse und Materialien

Bundesrat, 1977. Botschaft über ein Tierschutzgesetz vom 9. Februar 1977, BBl 1977 I 1075–111 (zit. BBl 1977).

Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999, SR 101.

Tierschutzgesetz (TSchG) vom 16. Dezember 2005, SR 455, zit. TSchG.

Tierschutzverordnung (TSchV) vom 23. April 2008, SR 455.1, zit. TSchV.

Literaturangaben

Bolliger G, 2016. Animal Dignity Protection in Swiss Law – Status Quo and Future Perspectives. Schriften zum Tier im Recht, Band 15, Zürich, Basel, Genf.

Bolliger G, Richner M, Rüttimann A, 2011. Schweizer Tierschutzstrafrecht in Theorie und Praxis. Schriften zum Tier im Recht, Band 1, Zürich, Basel, Genf.

Dawkins MS, 1998. Evolution and Animal Welfare. The Quarterly of Biology, 73:3, 305–28.

Deckha M, 2015. Vulnerability, Equality, and Animals. Canadian Journal of Women and the Law/Revue Femmes et Droit, 27:1, 47–70.

Donaldson S, Kymlicka W, 2011. Zoopolis: A Political Theory of Animal Rights. OUP, Oxford.

Errass C, 2014, Art. 80. In: Ehrenzeller, B, Schindler, B, Schweizer, RJ, Vallender, KA (Hrsg.). Die schweizerische Bundesverfassung Kommentar, 3. A. Dike Verlag, Zürich, 1612–1625.

Ferrari A, Petrus K (Hrsg.), 2015. Lexikon der Mensch-Tier-Beziehungen. Transcript Verlag, Bielefeld.

Ferrari A, Gerritsen V, 2015. Güterabwägung. In: Ferrari A, Petrus K (Hrsg.). Lexikon der Mensch-Tier-Beziehungen. Transcript Verlag, Bielefeld, 139–144.

Finkemeier M-A, Langbein J, Puppe B, 2018. Personality Research in Mammalian Farm Animals: Concepts, Measures, and Relationship to Welfare. Frontiers in Veterinary Science, 5:131, 1–15.

Gehrig T, 1999. Struktur und Instrumente des Tierschutzrechts. Schulthess, Zürich.

Gerick N, 2005. Recht, Mensch und Tier. Nomos, Baden-Baden.

- Gosling SD, 2001.** From Mice to Men: What We Can Learn about Personality from Animal Research? *Psychology Bulletin*, 127:1, 45–86.
- Haynes RP, 2008.** Animal Welfare: Competing Conceptions And Their Ethical Implications. Springer, Dordrecht.
- Hedlund L, Løvlie H, 2015.** Personality and Production: Nervous Cows Produce Less Milk. *Journal of Dairy Science*, 98, 5819–5828.
- Jedelhauser, R, 2011.** Das Tier unter dem Schutz des Rechts: Die tierethischen Grundlagen eines rechtlichen Schutzmodells für das tierschutzrechtliche Verwaltungshandeln. Helbing Lichtenhahn, Basel.
- Jones AC, Gosling SD, 2005.** Temperament and Personality in Dogs (*canis familiaris*): A Review and Evaluation of Past Research. *Applied Animal Behavior Science*, 95 (1–2), 1–53.
- Kasperbauer TJ, 2013.** Nussbaum and the Capacities of Animals. *Journal of Agricultural Environmental Ethics*, 26, 977–997.
- Klaus P, 2015a. Tierrecht.** In: Ferrari A, Petrus K (Hrsg.). *Lexikon der Mensch-Tier-Beziehungen*. Transcript Verlag, Bielefeld, 360–364.
- Klaus P, 2015b.** Würde. In: Ferrari A, Petrus K (Hrsg.). *Lexikon der Mensch-Tier-Beziehungen*. Transcript Verlag, Bielefeld, 424–428.
- Meijer E, 2013.** Political Communication with Animals. *Humanimalia*, 5:1, 28–52.
- Nussbaum M, 2006.** *Frontiers of Justice: Disability, Nationality, Species Membership*. The Belknap Press, Cambridge MA.
- Pedersen H, 2014.** Knowledge Production in the “Animal Turn”: Multiplying the Image of Thought, Empathy, and Justice. In: Andersson Cederholm, E, Björck, A, Jennbert, K, Lönngren, A–S (Hrsg.). *Exploring the Animal Turn: Human-Animal Relations in Science, Society and Culture*. Pufendorf Institut, Lund, 13–19.
- Peters A, 2012.** Rechtsgutachten zu verschiedenen Fragen im Zusammenhang mit der EU-Tierversuchsrichtlinie. Deutsche Juristische Gesellschaft. Abrufbar unter http://www.djgt.de/system/files/106/original/Rechtsgutachten_Umsetzung_EU-Tierversuchsrichtlinie.pdf.
- Rollin BE, 1995a.** Farm Animal Welfare: Social Bioethical and Research Issues. Iowa State University Press, Ames, IA.
- Rollin BE, 1995b.** The Frankenstein Syndrome: Ethical and Social Issues in the Genetic Engineering of Animals. Cambridge University Press, New York, NY.
- Rüttimann A, 2015.** Tierschutzrecht. In: Ferrari A, Petrus K (Hrsg.). *Lexikon der Mensch-Tier-Beziehungen*. Transcript Verlag, Bielefeld, 376–379.
- Samraus HH, 1997.** Geschichte des Tierschutzes. In: Samraus HH, Steiger A (Hrsg.). *Das Buch vom Tierschutz*. Ferdinand Enke Verlag, Stuttgart, 58–73.
- Satz A, 2009.** Animals As Vulnerable Subjects: Beyond Interest-Convergence, Hierarchy, and Property. *Animal Law*, 16, 65–122.
- Schmidt K, 2015.** Wohlergehen. In: Ferrari A, Petrus K (Hrsg.). *Lexikon der Mensch-Tier-Beziehungen*. Transcript Verlag, Bielefeld, 422–424.
- Socha K, 2015.** Critical Animal Studies. In: Ferrari A, Petrus K (Hrsg.). *Lexikon der Mensch-Tier-Beziehungen*. Transcript Verlag, Bielefeld, 66–69.
- Steiger A, Schweizer RJ, 2008.** Art. 80 BV. In: Ehrenzeller, B, Mastronardi, P, Schweizer, RJ, Vallender, KA (Hrsg.). *Die schweizerische Bundesverfassung Kommentar*, 2. A. Dike Verlag, Zürich, 1410–1421.
- Sutherland MA, Rogers AR, Verkerk GA, 2012.** The Effect of Temperament and Responsiveness Towards Humans on the Behavior, Physiology and Milk Production of Multi-Parous Dairy Cows in Familiar and Novel Milking Environment. *Physiology & Behavior*, 107, 329–337.
- Turner SP, D’Eath RB, Roehe R, Lawrence AB, 2010.** Selection Against Aggressiveness in Pigs at Re-Grouping: Practical Application and Implications for Long-Term Behavioural Patterns. *Animal Welfare*, 19(S), 123–132.
- von Loeper E, 2002.** Kommentar zu § 1 TierSchG. In: Kluge, H-G (Hrsg.). *Kommentar zum deutschen Tierschutzgesetz*. Kohlhammer Verlag, Stuttgart, 87–101.
- Wechsler B, 1995.** Coping and Coping Strategies: A Behavioural View. *Applied Animal Behaviour Science*, 43, 123–34.
- Zebunke M, Nürnberg G, Melzer N, Puppe B, 2017.** The Backtest in Pigs Revisited – An Analysis of Inter-situational Behaviour and Animal Classification. *Applied Animal Behaviour Science*, 194, 7–13.